

Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 131, Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) vom 21. November 1994 (Stand 1. August 2025), wird wie folgt geändert:

§ 57b (neu)

Abstimmungen in Abwesenheit aus persönlichen Gründen

¹ Ratsmitglieder können in folgenden Fällen in Abwesenheit abstimmen:

- a. ab der 8. Woche vor dem errechneten Geburtstermin bis zum Ende des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubs;
- b. bei einer mittels Arztzeugnis bestätigten mindestens 8 Wochen andauernden Teilnahmeunfähigkeit aufgrund von Krankheit oder Unfall.

² Abstimmen in Abwesenheit gemäss Abs. 1 Bst. b ist während maximal 6 Monaten zulässig.

³ Die Ausübung der übrigen Rechte der Ratsmitglieder setzt die Anwesenheit voraus.

⁴ Die Geschäftsordnung regelt die Details.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Tschudin

die Landschreiberin: Heer Dietrich